

# Öffentliche Bekanntmachung

**Antrag des Zweckverbandes Rottenburger Gruppe auf Erteilung einer Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen I „Burghart“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 1477/4, Gemarkung Schmatzhausen, Markt Pfeffenhausen sowie Neuausweisung des Trinkwasserschutzgebietes „Burghart“**

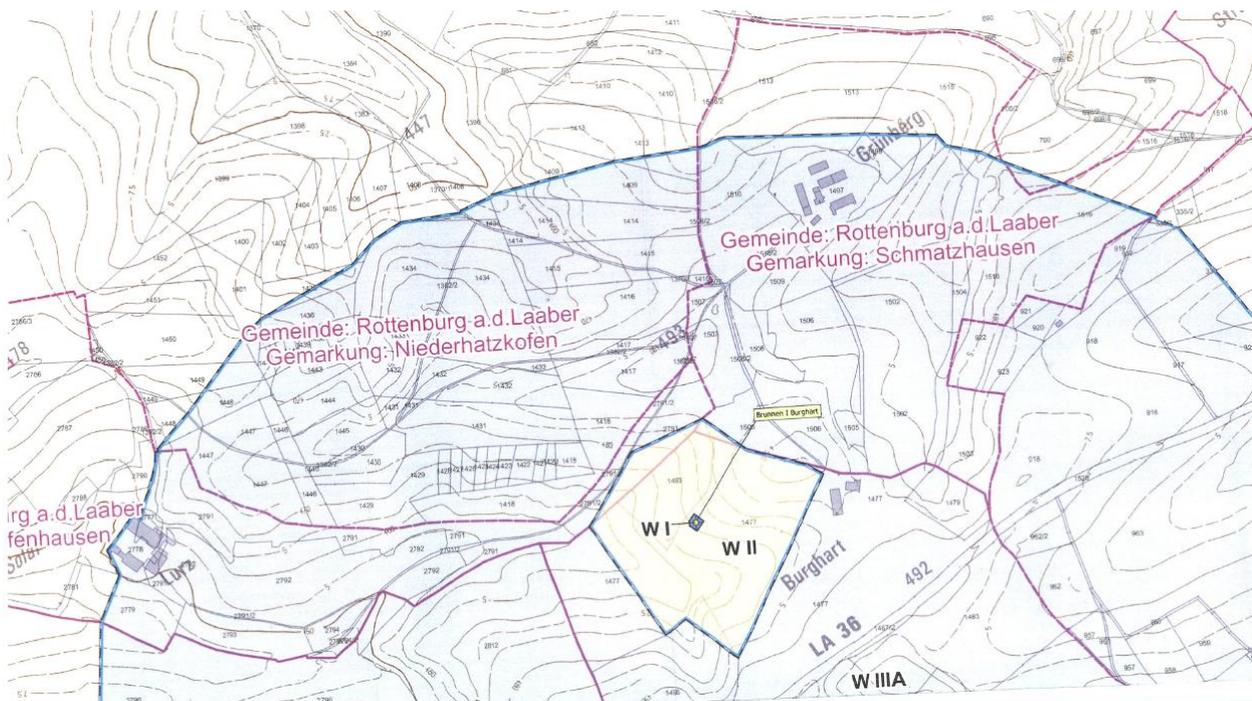
Der Zweckverband Rottenburger Gruppe hat beim Landratsamt Landshut die Antragsunterlagen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen I „Burghart“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 1477/4, Gemarkung Schmatzhausen, Markt Pfeffenhausen sowie Unterlagen für die Neuausweisung des Trinkwasserschutzgebietes „Burghart“ vorgelegt.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens ist eine förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung für beide Verfahren (Bewilligungsverfahren und Trinkwasserschutzgebietsfestsetzungsverfahren) vorzunehmen.

Die beabsichtigte Trinkwasserschutzgebietsausweisung berührt das südliche Gemeindegebiet von Rottenburg im Bereich der Ortschaften Lurz und Grünberg.

Beantragt ist eine Festsetzung als Schutzzone III A.

Die Schutzzone III soll nach der DVGW-Richtlinie W 101 „den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und/oder vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.“



## Hinweise:

1. Die Unterlagen sind im Rathaus Rottenburg a.d.Laaber, Bauverwaltung, Neufahrner Straße 1, 84056 Rottenburg a.d.Laaber vom Mittwoch, 23.04.2025 bis Montag, 26.05.2025 während der Parteiverkehrszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgt auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rottenburg a. d. Laaber

[www.rottenburg-laaber.de](http://www.rottenburg-laaber.de) unter der Rubrik: *Rathaus – Service/Amtstafel*

2. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen sind bei der Stadt Rottenburg a.d.Laaber oder im Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, 4. Stock, Zimmer Nr. 406, innerhalb der Einwendungsfrist (2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann im möglichen Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.
4.
  - a. Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
  - b. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
5. Verspätete Einwendungen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stadt Rottenburg a. d. Laaber, 11.04.2025

Alfred Holzner  
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel Rottenburg und den Hinweistafeln in den Ortsteilen.

Anzuheften am: 11.04.2025

Abzunehmen am: 11.06.2025